

Saisonarbeitskräfte

Kurzinfo

Der Eigenschaft als Saisonarbeitskraft kommt insbesondere bei der Zusammenrechnung von Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die in einem anderen Mitgliedsstaat zurückgelegt wurden, nach dem EG-Recht eine besondere Bedeutung zu (Art. 18 der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 - für Sachverhalte auf die seit 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 6 der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (1)). Darüber hinaus kommt der versicherungs- und leistungsrechtlichen Beurteilung dieser Personengruppe in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe eine große Bedeutung zu. Es handelt sich hier schwerpunktmäßig um Arbeitskräfte aus Osteuropa. Diese Personen sind unter bestimmten Voraussetzungen seit 01.04.2007 trotz geringfügiger Beschäftigung kranken- und pflegeversicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen für eine freiwillige Krankenversicherung und einer daraus resultierenden Pflegepflichtversicherung erfüllen.

Information

Inhaltsübersicht

- 1.Saisonarbeit nach EU-Recht
- 2.Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs
- 3.Saisonarbeit eines polnischen oder rumänischen Arbeitnehmers während eines unbezahlten Urlaubs
- 4.Saisonarbeit eines bulgarischen Arbeitnehmers während eines unbezahlten Urlaubs
- 5.Von Selbstständig Tätigen ausgeübte Saisonarbeit
- 6.Saisonarbeit von Erwerbslosen, Hausfrauen, Rentnern und Studenten
- 7.Saisonarbeit von Arbeitslosen

1. Saisonarbeit nach EU-Recht

Art. 1 Ziffer c der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 (für Sachverhalte auf die seit 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sieht die EG-Verordnung Nr. 883/2004 keine spezielle Definition für Saisonarbeitskräfte mehr vor (2)) definiert "Saisonarbeiter" folgendermaßen: Jeder Arbeitnehmer, der sich in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates begibt, in dem er nicht wohnt, um dort für Rechnung eines Unternehmens oder eines Arbeitgebers in diesem Staat eine Saisonarbeit auszuüben, deren Dauer keinesfalls acht Monate überschreiten darf, und der sich für die Dauer seiner Beschäftigung im Gebiet dieses Staates aufhält. Unter Saisonarbeit ist eine jahreszeitlich bedingte Arbeit zu verstehen, die jedes Jahr erneut anfällt. Hierzu zählen also nicht Personen, die in typischer Weise nicht saisonbedingten Bereichen, wie z.B. der Pflege oder in Schlachtbetrieben arbeiten.

2. Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs

Gewöhnlich in ihrem Heimatstaat beschäftigte Arbeitnehmer, die während ihres bezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, sind als gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigte Personen im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe b) Ziffer i) der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 anzusehen. Für sie gelten daher die Rechtsvorschriften des EU-/EWR-Staates, in dem sie wohnen. Für Sachverhalte auf die ab 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004. Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnstaates ist in diesen Fällen u. a., dass sie im Wohnstaat den wesentlichen Teil Ihrer Beschäftigung ausüben (mehr als 25 % der Arbeitszeit und des Entgelts - vgl. Fachbeitrag "Mehrfachbeschäftigung - grenzüberschreitend"). (3) .

Beispiel:

Sachverhalt:

Wazlav Voltiva (polnischer Staatsangehöriger) wohnt in Polen und ist dort seit Jahren bei einem Bauunternehmen beschäftigt. Vom 01. bis 31.08.2011 nimmt er bezahlten Urlaub. Für diese Zeit stellt ihn ein in Deutschland ansässiger Landwirt ein, um ihn bei der Apfelernte einzusetzen.

Beurteilung:

Da sich der Wohnsitz von Herrn Voltiva in Polen befindet und er dort den wesentlichen Teil seiner Beschäftigung ausübt, gelten für ihn vom 01. bis 31.08.2011 insgesamt - also sowohl für die Hauptbeschäftigung in Polen als auch für die Saisonarbeit in Deutschland - die polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Mit dem Vordruck A1 weist der Arbeitnehmer gegenüber dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber nach, dass für ihn nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Diese Bescheinigung entbindet den Arbeitgeber von der praktischen Durchführung der Sozialversicherung in Deutschland. Es sind in diesem Fall also keine Meldungen zur deutschen Sozialversicherung zu erstatten oder Beiträge dorthin abzuführen. Gleichzeitig verpflichtet der Vordruck A1 den Arbeitgeber, die Sozialversicherung entsprechend den im Wohnstaat des Arbeitnehmers geltenden Regelungen durchzuführen.

Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung A1 nicht vor, ist zunächst davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeitskraft parallel in ihrem Wohnstaat in einem Arbeitsverhältnis steht und die Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs ausübt, sollte der Arbeitgeber Kontakt mit der dortigen Sozialversicherung aufnehmen und eine abschließende Klärung herbeiführen. Dies empfiehlt sich, weil der Vordruck A1 auch nachträglich ausgestellt werden kann. Ist dies der Fall, wäre der Vordruck auch für zurückliegende Zeiträume bindend, mit der Folge, dass die in Deutschland bereits erfolgten Meldungen und ggf. gezahlten Beiträge zu stornieren und nachträglich Meldungen und die Beitragszahlung im Wohnstaat durchzuführen wären. Die oben beschriebenen Rechtsfolgen treten bei Saisonarbeitskräften aus Bulgarien auch bei einer Saisonarbeit in Deutschland ein, wenn diese während eines unbezahlten Urlaubs ausgeübt wird.

3. Saisonarbeit eines polnischen oder rumänischen Arbeitnehmers während eines unbezahlten Urlaubs

Übt eine ansonsten in Polen oder Rumänien beschäftigte Person während eines unbezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten hierfür nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a) der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Für Sachverhalte auf die seit 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (4).

Beispiel:

Sachverhalt:

Miroslav Polczyk (polnischer Staatsangehöriger) wohnt in Polen und arbeitet dort seit Jahren in einer Elektronikfabrik. Vom 15.07. bis 31.08.2011 nimmt er unbezahlten Urlaub, um während dieser Zeit eine Saisonarbeit in Deutschland auszuüben.

Beurteilung:

Für die Saisonarbeit, die Herr Polczyk in der Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 in Deutschland ausübt, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Maßgebend hierfür ist Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004. Die versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die sich für Herrn Polczyk aus dieser Beschäftigung ergeben, beurteilen sich daher nach den deutschen Rechtsvorschriften (z.B. § 8 SGB IV). Dabei ist davon auszugehen, dass die Beschäftigung in Deutschland berufsmäßig ausgeübt wird.

4. Saisonarbeit eines bulgarischen Arbeitnehmers während eines unbezahlten Urlaubs

Eine Beendigung des Versicherungsschutzes im Wohnstaat bei unbezahltem Urlaub, wie oben in Polen und Rumänien beschrieben, tritt in Bulgarien nicht ein. Damit gilt für eine während des unbezahlten Urlaubs in Bulgarien in Deutschland ausgeübte Saisonarbeit die Regelung des Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer i) der EWG-Verordnung Nr. 1408/71). Für Sachverhalte auf die seit 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004 vgl. Anmerkung 1.).

Beispiel:

Sachverhalt:

Batic Bramovicz (bulgarischer Staatsangehöriger) wohnt in Bulgarien und arbeitet dort seit Jahren als Chemielaborant. Vom 15.07. bis 31.08.2011 nimmt auch er unbezahlten Urlaub, um während dieser Zeit eine Saisonarbeit in Deutschland auszuüben.

Beurteilung:

Für die Saisonarbeit, die Herr Bramovicz in der Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 in Deutschland ausübt, gelten weiterhin die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, da Herr Bramovicz in Bulgarien wohnt und dort den wesentlichen Teil seiner Beschäftigung ausübt. Maßgebend hierfür ist Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004. Der Herrn Bramovicz beschäftigende Landwirt in Deutschland hat daher für die Dauer der Beschäftigung Beiträge und Meldungen in Bulgarien vorzunehmen bzw. zu zahlen.

5. Von Selbstständig Tätigen ausgeübte Saisonarbeit

Nach Artikel 14a Ziffer 1 Buchstabe a) der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 (für Sachverhalte auf die ab 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (5)) ist unter "Arbeit" jede im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbstständig erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen. Übt also ein gewöhnlich in seinem Herkunftsstaat selbstständig Erwerbstätiger im Rahmen der oben genannten Rechtsvorschrift eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten für ihn die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit seines Herkunftsstaates. Für eine gewöhnliche selbstständige Tätigkeit im Herkunftsland ist u. a. erforderlich, dass die dort vor Aufnahme der Arbeit in Deutschland ausgeübte Tätigkeit in nennenswertem Umfang tatsächlich ausgeübt wurde und während der Beschäftigung in Deutschland die Infrastruktur im Heimatstaat zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit aufrechterhalten wird. Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnstaates ist in diesen Fällen bei Anwendung der Regelungen der EG-Verordnung Nr. 883/2004 außerdem, dass der Selbstständige im Wohnstaat den wesentlichen Teil seiner selbstständigen Tätigkeit ausübt.

Beispiel:

Sachverhalt:

Leszek Kolodziej (rumänischer Staatsangehöriger) lebt in Rumänien und ist dort seit Jahren als Landwirt selbstständig erwerbstätig. Für die Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 hat er einen Arbeitsvertrag mit einem Landwirt in Deutschland geschlossen, um ihn bei der Bewirtschaftung seines Betriebes zu unterstützen. Die Infrastruktur für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit in Rumänien bleibt während dieser Zeit erhalten. Außerdem übt er dort den wesentlichen Teil seiner selbstständigen Tätigkeit aus.

Beurteilung:

Für Herrn Kolodziej gelten auch in der Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Auch Herr Kolodziej weist die Weitergeltung rumänischer Rechtsvorschriften über den Vordruck A1 (ausgestellt von der rumänischen bezeichneten Stelle) nach. Hinsichtlich der Wirkung des A1 und des Verfahrens bei Nicht-Vorlage gilt das zu "Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs" oben für Arbeitnehmer Gesagte entsprechend.

6. Saisonarbeit von Erwerbslosen, Hausfrauen, Rentnern und Studenten

Übt eine Person, die in ihrem Herkunftsstaat nicht erwerbstätig ist, eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten hierfür die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a) EWG-Verordnung Nr. 1408/71 für Sachverhalte auf die seit 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (6)).

Beispiel:

Sachverhalt:

Jolanta Skladzien (polnische Staatsangehörige) lebt in Polen und ist dort Hausfrau. Vom 01.08. bis 30.09.2011 möchte sie eine befristete Beschäftigung bei einem Winzer in Deutschland ausüben.

Lösung:

Für die von Frau Skladzien in der Zeit vom 01.08. bis 30.09.2009 in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Die versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die sich für Frau Skladzien aus dieser Beschäftigung ergeben, beurteilen sich daher nach den deutschen Rechtsvorschriften (z.B. § 8 SGB IV). Ist Frau Skladzien in der ausgeübten Beschäftigung versicherungsfrei und weist sie keinen privaten Versicherungsschutz nach, wäre von ihr eine freiwillige Krankenversicherung mit daraus resultierender Pflegepflichtversicherung abzuschließen. Erfüllt sie die Voraussetzungen für eine freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nicht (vgl. Ausführungen im Fachbeitrag: Freiwillige Krankenversicherung - Ausland) würde sie eigentlich kranken- und pflegeversicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI. Dabei wäre nach EG-Recht aufgrund der Regelungen der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 bzw. der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (7) anzuwenden ist, eine bisherige gesetzliche Krankenversicherung in Polen einer gesetzlichen Versicherung in Deutschland gleichzustellen.

In der Regel sind diese Personen jedoch für die Zeit der Saisonarbeit in Deutschland privat krankenversichert. Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V wird in diesen Fällen daher regelmäßig nicht eintreten, da ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht.

7. Saisonarbeit von Arbeitslosen

Wird in Deutschland eine Saisonarbeit ausgeübt besteht weder in Polen, noch in Bulgarien oder Rumänien ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Damit endet für diese Personen mit Aufnahme der Beschäftigung in Deutschland der Versicherungsschutz im Heimatstaat. Nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 (für Sachverhalte auf die ab 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 anzuwenden ist, vgl. Artikel 11 Abs. 3 Buchst. a der EG-Verordnung Nr. 883/2004 (8)) kommt es daher für diese Personen mit Aufnahme der Beschäftigung zur Anwendung deutschen Rechts. Im deutschen Recht gelten diese Beschäftigungen als berufsmäßig ausgeübt.

Beispiel:

Sachverhalt:

Jaroslav Jablonzek (rumänischer Staatsangehöriger) lebt in Rumänien und ist dort arbeitslos. Für die Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 arbeitet er als Saisonarbeiter für einen Landwirt in Deutschland.

Beurteilung:

Für Herrn Jablonzek gelten in der Zeit vom 15.07. bis 31.08.2011 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Herr Jablonzek gilt in dieser Zeit als berufsmäßig beschäftigt, sodass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung besteht.

Siehe auch

Nichtversicherte

Nichtversicherte - EWR-Staaten

Anmerkung 1:

Hinsichtlich der gegenseitigen Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt seit dem 01.05.2010 die EG-Verordnung Nr. 883/2004 sowie deren Durchführungsverordnung, die EG-Verordnung Nr. 987/2009, sofern die Person EU-Staatsangehöriger bzw. Staatenloser oder Flüchtling mit Wohnsitz in einem EU-Staat ist und sie sich vorübergehend oder gewöhnlich in einem anderen EU-Staat aufhält oder dort beschäftigt ist. Die vorgenannten Verordnungen gelten seit dem 01.01.2011 auch für Staatsangehörige anderer Staaten (Drittstaatsangehörige), wenn diese ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Staat (Ausnahme: Dänemark und Vereinigtes Königreich) haben. Für Sachverhalte mit den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und für Drittstaatsangehörige in Bezug auf das Vereinigte Königreich sowie für EWR-Staatsangehörige und Schweizer in Bezug auf Dänemark gelten weiterhin die Rechtsvorschriften der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung, der EWG-Verordnung Nr. 574/72.

Anmerkung 2:

vgl. Anmerkung 1.

Anmerkung 3:

vgl. Anmerkung 1.

Anmerkung 4:

vgl. Anmerkung 1.

Anmerkung 5:

vgl. Anmerkung 1.

Anmerkung 6:

vgl. Anmerkung 1.

Anmerkung 7:

vgl. Anmerkung 1

Anmerkung 8:

vgl. Anmerkung 1.

Quelle TK